

## RATGEBER

## Wann soll ich in Pension gehen?



Urs N. Kaufmann,  
alv-Sekretär.

Immer wieder werde ich um Rat gefragt, wann der richtige Zeitpunkt sei, um in Pension zu gehen. Das ist sehr individuell und von den persönlichen Verhältnissen und der Lebenseinstellung abhängig. Nachdem nun mit der neuen Aargauischen Pensionskasse APK seit dem 1. Januar privilegierte Altersrücktritte obsolet geworden sind, ist die Frage etwas leichter zu beantworten.

Für Angestellte des Kantons Aargau gilt ein ordentliches Pensionierungsalter für Mann und Frau von 65 Jahren. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen desselben erfolgen, frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahrs und spätestens im 70. Altersjahr. Es ist auch eine Teilpensionierung möglich beziehungsweise ein Rücktritt in drei Teilschritten von je mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit. Die Altersrente wird in Prozenten des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Die Höhe des Sparguthabens richtet sich nach den einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen (inklusive allfälligen Zusatzgutschriften), nach der Kapitalverzinsung und allfälligen Einkäufen und persönlichen Einlagen. Den Umwandlungssatz können Sie selber nicht beeinflussen. Dieser richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen. Zurzeit ist er beispielsweise im Alter 65 bei 6,8 Prozent, im 63. Altersjahr bei 6,45 Prozent, im 60. Altersjahr bei 6,05 Prozent und im 58. Altersjahr bei 5,8 Prozent.

Lehrpersonen, die das 60. Altersjahr und mindestens drei vollendete Dienstjahre im Kanton Aargau aufweisen oder deren Summe am 1. Januar 2008 gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Aargauer Dienstjahre mehr als 63 ergibt, erhalten zur Wahrung des Besitzstandes im Alter 63 eine hundertprozentige Zusatzgutschrift. Unter der Summe 63 sind die Zusatzgutschriften abnehmend. Unter der Summe 50 gibt es gar keine Gutschriften mehr.

Lehrpersonen, welche die ganze Zusatzgutschrift erhalten, haben keinerlei Nachteile gegenüber der früheren Pensionskassenregelung, wenn sie sich mit 63 pensionieren lassen. Arbeiten sie über das 63. Altersjahr hinaus, verbessert sich die Rente weiter.

Wer hingegen vor dem 63. Altersjahr in Pension gehen möchte, muss sich mit einer kleineren Rente zufrieden geben, ausser es tätigt jemand in den Jahren zuvor freiwillige Einkäufe. Diese sind übrigens von den Steuern abziehbar. Mit der persönlichen Äufnung des Sparkapitals kann der Nachteil des tieferen Umwandlungssatzes wettgemacht werden, so dass jemand mit zufriedener Rente auch vorzeitig in Pension gehen kann.

Die Lehrperson, die weiss, zu welchem Zeitpunkt zwischen dem zurückgelegten 58. und dem 70. Altersjahr sie in Pension gehen möchte, kann bei der APK dazu eine Simulationsberechnung verlangen, die über die Rentenhöhe Aufschluss gibt. Auf der Homepage der APK, [www.agpk.ch](http://www.agpk.ch), finden Sie alle Bestimmungen, mitunter das Vorsorgereglement 2008 mit dem Kernplan. Bitte beachten Sie, dass die APK wegen den zeitintensiven Umstellungsarbeiten grundsätzlich erst ab Mai 2008 wieder über genügende Ressourcen verfügt, um Simulationen für Einkäufe und Alterspensionierungen zu erstellen. Dringende Fälle werden selbstverständlich auch vorher berechnet.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

